

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. April 2021
BESCHLUSS NR. 2021-80
SEITE 1 von 2

Hochrechnung 2021 Terminplan

9.0.3

1. Ausgangslage

Die Hochrechnung ist dem Stadtrat jeweils vor den Sommerferien vorzulegen.

Die Budget-Gesamtabweichungen, getrennt für die Erfolgsrechnung, die selbsttragenden Institutionen Abwasser- und Abfallbeseitigung und die Investitionsrechnung, sind gemäss nachstehendem Terminplan der Abteilung Finanzen und Liegenschaften mitzuteilen. Der Zusammenzug auf Stufe Stadtverwaltung wird von der Abteilung Finanzen und Liegenschaften erstellt.

2. Terminplanung

- | | |
|----------------|---|
| 19. April 2021 | Abgabe der Info Nr. 1 mit Investitionstabellen und Budgetvergleich April (Investitionsrechnung) an die Abteilungsleitenden |
| 21. Mai 2021 | Ablieferung der Investitionstabellen an den Leiter Finanzen und Liegenschaften |
| 26. Mai 2021 | Abgabe der Info Nr. 2, 3 und 4 mit Unterlagen und Budgetvergleich Mai (Erfolgsrechnung) an die Abteilungsleitenden. Die Zahlen der Investitionsrechnung wurden durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften bereits erfasst. |
| 15. Juni 2021 | Festlegung des voraussichtlichen Steuerergebnisses 2021 durch den Finanzvorstand / die Abteilung Finanzen und Liegenschaften |
| 17. Juni 2021 | Ablieferung der Budgetkontrollblätter inkl. Kurzkomentar über die Abweichungen der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung an die Abteilung Finanzen und Liegenschaften |
| 24. Juni 2021 | Erstellen eines Gesamtberichts zuhanden des Stadtrates durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften |
| 29. Juni 2021 | Hochrechnung 2021; Kenntnisnahme Stadtrat |



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. April 2021
BESCHLUSS NR. 2021-80
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Terminplan für die Hochrechnung 2021 wird gemäss Erwägungen genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilungsleitende
 - Schulverwaltung
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Steueramt

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
15.04.2021